



*Sonderveröffentlichung*

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT REMSCHEID

<b>26. Jahrgang</b>	Ausgegeben am 26. April 2021	<b>Nummer 17</b>
---------------------	------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
21/52	26.04.2021	Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen	2
21/53		Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt Leverkusen, der Stadt Köln, der Stadt Bonn, der Stadt Remscheid, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe	4

### Impressum

#### Herausgeber:

Stadt Remscheid  
Der Oberbürgermeister  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sabine Räck

**Erscheinungsweise:** monatlich

#### Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid  
**E-Mail:** [Remscheid@remscheid.de](mailto:Remscheid@remscheid.de)  
**Telefon:** 02191 16-3518

#### Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

#### Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

## Amtliche Bekanntmachungen

21/52

### **Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen für das Stadtgebiet Remscheid folgende

#### **Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zum Zwecke der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.11.2020, in der Fassung vom 16.04.2021:**

- I. In Ziffer 3 der Allgemeinverfügung wird die Gültigkeitsdauer bis zum Ablauf des 14.05.2021 verlängert.**
- II. Die übrigen Anordnungen der Allgemeinverfügung bleiben unverändert.**
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft**

#### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 3, 16, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 23. April 2021 (GV.NRW. Nr. 33b, S. 439b),
- §§ 2 und 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
- §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG –
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

#### **Begründung:**

Mit der Coronaschutzverordnung vom 23.04.2021, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet und die bisher geltenden Regelungen zur Begrenzung und Reduzierung von Kontakten bis zum 14.05.2021 verlängert und in einigen Bereichen ergänzt. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil durch die bisherigen Einschränkungen zwar zwischenzeitlich eine Reduzierung der SARS-CoV-2-Infektionen erreicht werden konnte, inzwischen sind die Infektionszahlen aber erneut erheblich angestiegen und es breiten sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften aus, die ansteckender sind und sich daher besonders schnell verbreiten. Die Mutationen sind auch bei der Mehrzahl der Neuinfektionen in Remscheid nachgewiesen worden, so dass im Gebiet der Stadt Remscheid weiterhin eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht. Die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) hat in Remscheid seit dem 11.04.2021 dauerhaft einen Wert von weit über 200, an mehreren Tagen bereits über 300, erreicht.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte ohne geeignete Schutzmaßnahmen. Da die Gültigkeitsdauer der Coronaschutzverordnung bis zum 14.05.2021 verlängert wurde, ist es geboten, auch die Gültigkeit der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid bis zum 14.05.2021 zu verlängern.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten tech-

nischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

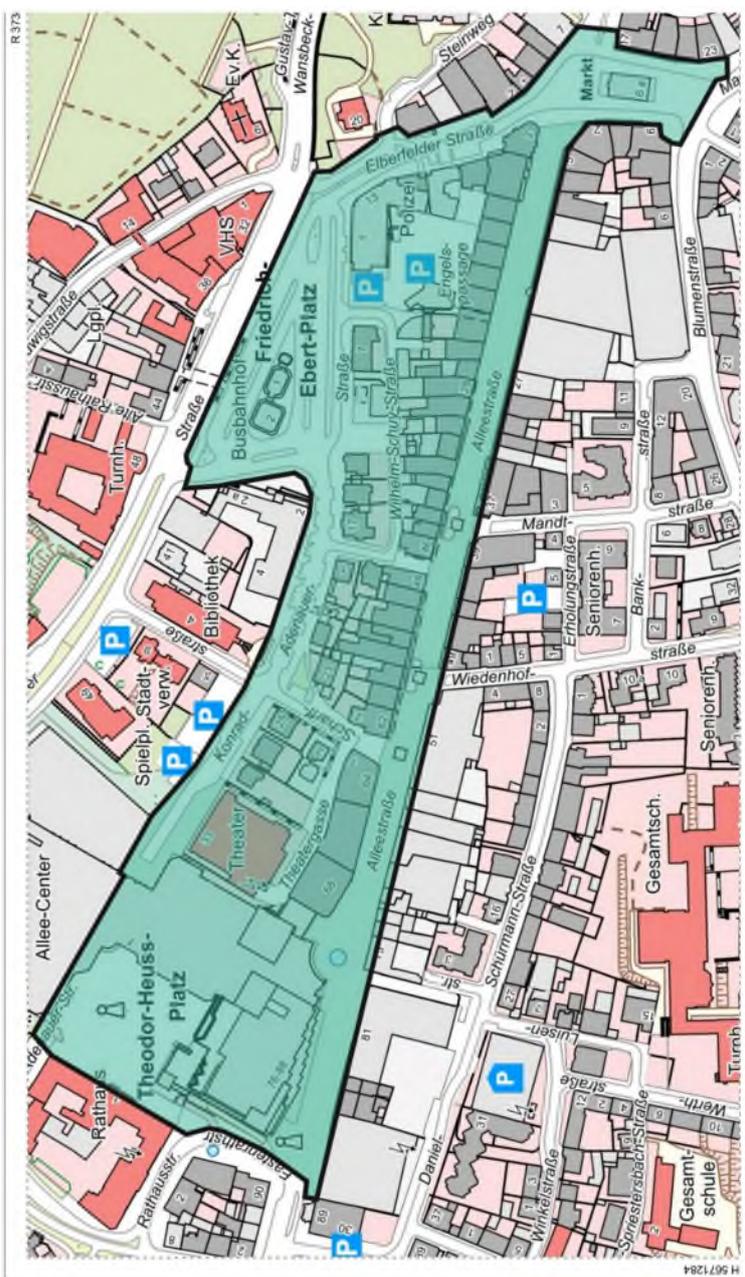
**Hinweise:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

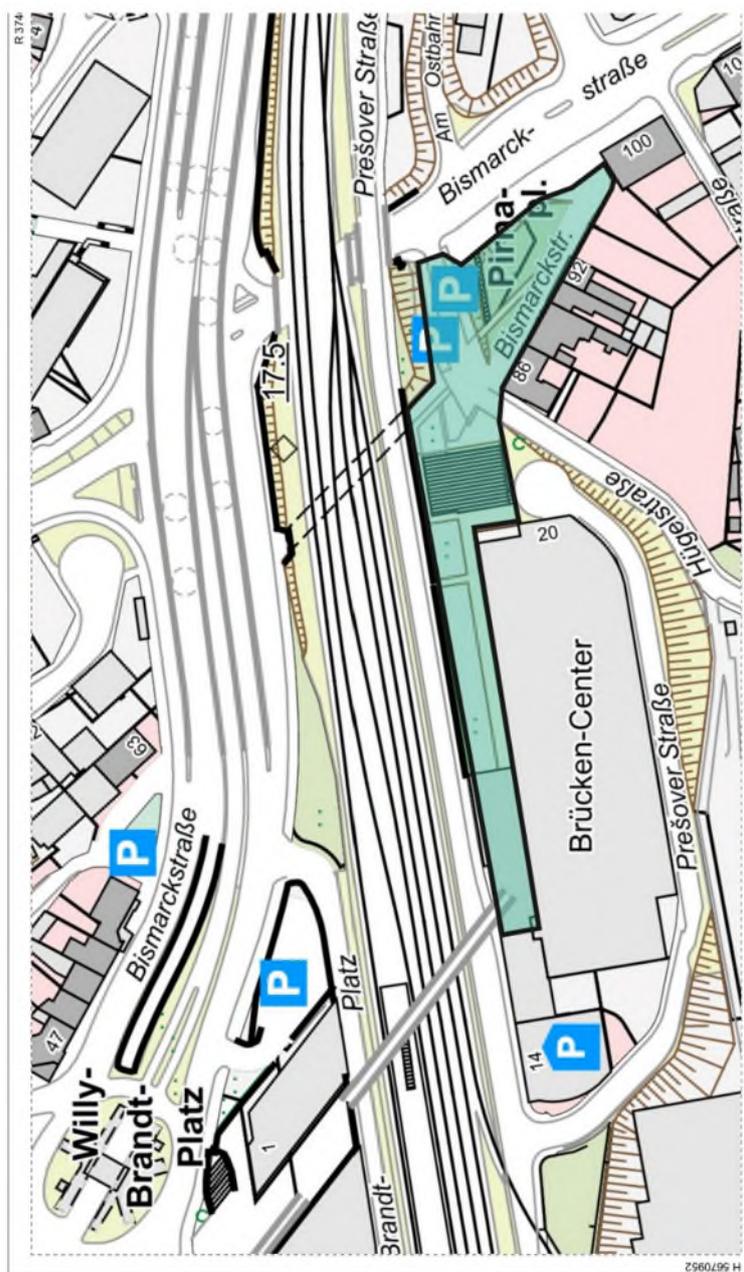
Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Remscheid, 26. April 2021  
 gez. Burkhard Mast-Weisz

**Anlage 1 zu der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid in der Fassung vom 26. April 2021**



Anlage 2 zu der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid in der Fassung vom 26. April 2021



21/53

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt Leverkusen, der Stadt Köln, der Stadt Bonn, der Stadt Remscheid, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2  
des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)**

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 13 für den Regierungsbezirk Köln vom 29. März 2021 wurde unter der lfd. Nr. 136 [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/amtsblatt/2021/13-2021.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2021/13-2021.pdf) die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt Bonn, der Stadt Köln, der Stadt Leverkusen, der Stadt Remscheid, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie die Anwendungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gemeinsamen Vergabe von Lieferungen und Leistungen bekannt gemacht.